LANDKREIS
VORPOMMERN-RÜGEN
wir nordeln.

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Fraktion Bürger für Stralsund/FDP/VR+
c/o Thomas Haack
Sarnowstraße 13 A
18435 Stralsund

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: Anfrage/2026/129

Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: **Büro des Landrates und des Kreistages**
Fachgebiet / Team: **Kreistagsangelegenheiten**
Auskunft erteilt:
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
Zimmer: 119
Telefon: 03831 357 1214
Fax: 03831 357-444100
E-Mail: Kreistagsbuero@lk-vr.de

Datum: 2. November 2026

Einführung der elektronischen Gesundheitskarte im Landkreis Vorpommern-Rügen

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Scharmberg,
sehr geehrte Frau Dr. Kannengießer,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Kreistagssitzung gestellte Anfrage vom 12. Oktober 2026 und beantworte diese nachfolgend.

1. ***Bisher gab es Leistungen nur für Notbehandlungen, jetzt für alle Arten der Behandlungen?***

Durch das GEAS-Anpassungsgesetz ist die bisherige Beschränkung auf Akut- und Notfallbehandlungen für Minderjährige zum 12. Juni 2026 entfallen. Durch den neu eingeführten § 4 Abs. 4 AsylbLG haben alle minderjährigen Asylsuchenden im Grundleistungsbezug (§ 3 AsylbLG) faktisch denselben uneingeschränkten Anspruch auf medizinische Versorgung wie gesetzlich versicherte deutsche Kinder. Das Leistungsspektrum umfasst nun reguläre Behandlungen, Vorsorgeuntersuchungen, Früherkennung sowie medizinische und physiotherapeutische Hilfen auf dem Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV).

2. ***Wer übernimmt die administrative Bearbeitung, Prüfung und Aufbereitung der zahnärztlichen Leistungsabrechnungen?***

Die administrative Abwicklung erfolgt über die gesetzlichen Krankenkassen im Rahmen der sogenannten Auftragsversorgung (§ 264 Abs. 2 SGB V).

- Die AsylbLG-Behörde meldet den Minderjährigen bei einer Krankenkasse an und diese stellt die elektronische Gesundheitskarte (eGK) aus.
- Zahnärzte rechnen erbrachte Leistungen direkt über die zuständige Kassenzahnärztliche Vereinigung (KZV) mit dieser Krankenkasse ab.
- Die Krankenkasse prüft und bereitet die Abrechnungen auf und fordert die entstandenen Kosten anschließend von der AsylbLG-Leistungsbehörde Ihres Landkreises zurück.

Die erwachsenen Asylbewerber, die bei keiner Krankenkasse angemeldet werden, werden vom zahnärztlichen Dienst begutachtet.

3. ***Wer übernimmt die privat zu zahlenden Anteile, die bei bestimmten Behandlungen anfallen und nicht von der Chipkarte gedeckt sind, z. B. Zuzahlungen bei physiotherapeutischen Leistungen, kieferorthopädischen Leistungen, Zuzahlungen zu Arzneimitteln, Krankenhausaufenthalten, Fahrtkosten zu Behandlungsorten, Kosten für Begleitpersonal, Dolmetscherkosten u. a.?***

Zuzahlungen und gesetzliche Eigenanteile fallen für Minderjährige in der Regel nicht an.

- Gesetzliche Zuzahlungen: Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind in der gesetzlichen Krankenversicherung ohnehin generell von den gesetzlichen Zuzahlungen (z. B. bei Arznei- und Heilmitteln, Physiotherapie oder Krankenhausaufenthalten) befreit.
- Kieferorthopädie / Mehrkosten: Medizinisch notwendige kieferorthopädische Grundleistungen werden über die Chipkarte gedeckt. Reine Komfortleistungen (Mehrkostenvereinbarungen) werden nicht übernommen.
- Fahrtkosten, Begleitpersonal, Dolmetscher: Diese Aufwendungen fallen nicht unter die Regelversorgung der Krankenkasse. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag das Fachgebiet Asylbewerberleistungen die Leistung bewilligen.

4. ***Wenn die Behandlung bis zum 18. Lebensjahr nicht beendet werden konnte, muss sie weitergeführt werden.***

Ja, begonnene Behandlungen müssen zwingend fortgeführt und finanziert werden. Dies ist explizit in § 4 Abs. 4 Satz 3 AsylbLG geregelt. Wenn eine medizinische oder zahnmedizinische Behandlung (wie z. B. eine kieferorthopädische Regulierung) vor dem 18. Geburtstag begonnen wurde, muss sie ohne Unterbrechung oder Verzögerung bis zum Abschluss weitergewährt werden, selbst wenn die Person mit Eintritt der Volljährigkeit ihren Anspruch auf die GKV-Karte verliert und wieder in die eingeschränkte Notversorgung zurückfällt.

5. ***In welcher Haushaltposition werden diese neuen Kosten geplant.***

Die Aufwendungen Verwaltungskosten sind für die Krankenhilfe innerhalb 3130300.571251/0930 und für die Krankenhilfe außerhalb 3130300.571151/0930 neu geplant.

6. ***In welchem Zeitraum können die Leistungserbringer ihre Honorare für erbrachte Leistungen erhalten? Wird ¼ jährlich abgerechnet?***

Die Krankenkassen rechnen ihre erbrachten Leistungen vierteljährlich ab.

7. ***Von welcher Ebene bekommt der LK -Erstattungen (EU Gesetz-Konnexizitätsprinzip) von der EU, dem Bund oder vom Land?***

Das Landesamt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten M-V (LAiV) erstattet dem Landkreis Vorpommern-Rügen die Aufwendungen für die Krankenbehandlung zu 100 %. Die darauf von den Krankenkassen berechneten Verwaltungskosten in Höhe von 5 % werden vom Land nicht erstattet.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

Dr. Stefan Kerth
Landrat